

Tagesmütter Kreis Schwäbisch Hall e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tagesmütter Kreis Schwäbisch Hall e.V.
2. Er hat seinen Sitz im Landkreis Schwäbisch Hall. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Schwäbisch Hall unter der Nr. VR 681 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist es, das Kindertagespflegewesen im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Landkreis Schwäbisch Hall in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Schwäbisch Hall sowie den angeschlossenen Gemeinden zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen. Der Verein leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung und zur Erziehung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Ziel ist eine qualifizierte Tageselternbetreuung von Kindern, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen. Dies soll vor allem erreicht werden
 - durch fachliche Beratung und Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen
 - durch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen von TagespflegepersonenDer Verein wird mit Blick auf seine Ziele und Aufgaben zudem Öffentlichkeitsarbeit leisten.
3. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in der Familie übernehmen.

§ 3 Grundlagen der Finanzierung, Gemeinnützigkeit

1. *Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den §§ 1, 3-5, 22-24, 43, 75-77 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und somit durch die einschlägigen Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.* Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen und erhalten auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern und Tageseltern werden sowie jede natürliche oder juristische Person, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bis zu seiner auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgenden Vorstandssitzung ist die Mitgliedschaft unter Vorbehalt gültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Ansehen bzw. die Belange des Vereins schwer und wiederholt geschädigt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen und die Entgegennahme des Prüfberichts, sowie
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - die Festsetzung zum Jahresbeitrag,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.Die Mitgliederversammlung wird von dem /der ersten Vorsitzenden oder eines Stellvertreters /Stellvertreterin geleitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. April eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
4. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesen# Mitglieder erforderlich.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführerin Protokoll. Das Protokoll ist vom Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2. Ihm obliegt insbesondere die :
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Kassierer/in und
 - mindestens zwei Beisitzer/innen.

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl.

3. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der „2. Vorsitzende“ und die/der Kassierer/in. „Jeder von ihnen ist allein nach außen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.“
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, deren Mitgliedschaft mindestens ein Jahr besteht oder die von der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erhalten.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Vorstand nicht übertragbar.

6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder und zusätzlich mit sachkundigen Personen einen oder mehrere Beiräte bilden. Die Beiräte übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 300 EUR belasten, ist der Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zwischen 300 EUR und 1000 EUR belasten, ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes notwendig.
8. Der Vorstand kann in einer Vorstandssitzung beschließen, den Vorstandsmitgliedern für erstattungsfähige, tatsächlich angefallene Aufwendungen, Aufwandsentschädigung zu zahlen. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendung ist verwirkt, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Entstehung folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht wird. Außer den Aufwandsentschädigungen erhalten die Vorstandsmitglieder keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 9 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geben der Kassenvorstand und die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen seines Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.
2. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
3. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Schwäbisch Hall e.V. und an die Kinderkrebshilfe in Schwäbisch Hall. Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe der Gelder ist das Finanzamt zu hören.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 11.04.2014 bestätigt und tritt nach Beendigung der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Schwäbisch Hall in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 11.04 2014

Sylvia Wolz
1. Vorsitzende

Monika Pallokat
Schriftführerin